

Masse und Gewichte im zwischenstaatlichen Güterverkehr

Autor(en): **Niemeyer, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **41 (1934)**

Heft 10

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627745>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
 Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft
 und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telefon 910.880
 Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füssli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telefon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“,
 Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
 Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Maße und Gewichte im zwischenstaatlichen Güterverkehr. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten acht Monaten 1934. — Belgien. Aenderung des Zolltarifs für Seidenwaren, Wirkwaren, Stickereien usf. — Finnland. Zollermäßigung. — Schweden, ein Markt für Seide und Kunstseide. — Kamerun. Aenderungen des Zolltarifs. — Palästina. Zollerhöhungen. — Venezuela. Neuer Zolltarif. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat August 1934. — Schweiz. Die verschärfte Krise. — Betriebseinstellung einer Baumwollweberei. — Die schweizerische Textilmaschinen-Industrie. — Betriebsübersicht der Seidentrocknungsanstalt Zürich vom Monat August 1934. — Deutschland. Geschäftsjubiläum. — Aus der deutschen Krawattenstoffweberei. — Frankreich. Die Lage der Lyoner Seidenindustrie. — Vereinigte Staaten von Nordamerika. Der große Textilarbeiterstreik. — Seidenindustrie in Brasilien. — Persien. Seidenindustrie. — Von deutscher und anderer Seide. — Italienische Coconsernte 1934. — Effekte oder Phantasiezwirne. — Das technisch-industrielle Materialprüfungs- und Versuchswesen und seine wirtschaftliche Bedeutung. — Marktberichte. — Die Bedeutung der Fachschulen für die Textilindustrie. — Firmennachrichten. — Literatur. — Patentberichte. — Vereinsnachrichten: Unterrichtskurse. An die Herren Fabrikanten. Monatszusammenkunft. Stellenvermittlungsdienst. V. e. W. v. W.

Maße und Gewichte im zwischenstaatlichen Güterverkehr

Die Wettbewerbstellung auf dem Weltmarkt ist nicht nur eine Frage der Preise, der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sie ist nicht nur abhängig von Einfuhrzöllen, Einfuhrbegrenzungen und Devisenbewirtschaftungen, sondern sie unterliegt auch dem Einfluß von Nützlichkeitswägungen der Austauschländer; dadurch hat der Preis, der zur Zeit des „liberalen“ Welthandels der wesentlichste Bestimmungsgrund des Warenverkehrs war, bekanntlich stark an Gewicht verloren. Daneben gibt es jedoch noch eine Anzahl Förmlichkeiten, die im zwischenstaatlichen Handel keinesfalls zu unterschätzen sind. Hierzu zählt außer der Verwendung der richtigen Geschäftssprache, der einwandfreien Ausdrucksweise in der Fremdsprache und der Wahl der richtigen Währung auch die Verwendung der dem Abnehmer geläufigen Maß- und Gewichtsangaben. Die Beachtung dieser Förmlichkeit durch den Ausführer schafft in den meisten Fällen erst die Voraussetzung dafür, daß wettbewerbsfähige Angebote überhaupt miteinander verglichen werden, also Aussicht auf Erfolg haben.

Im folgenden Ueberblick, der die wichtigsten und halbwegs wichtigen Länder der Erde berücksichtigen soll, wird es sich nicht immer umgehen lassen, zur Abrundung des Bildes Selbstverständlichkeiten auszusprechen. Doch beschränken wir uns darauf, die für den großen zwischenstaatlichen Verkehr in Frage kommenden Maße und Gewichte zu betrachten, während die im binnenländischen Handel oder auch im kleinen Grenzverkehr gebräuchlichen Einheiten beiseite gelassen werden können.

Beginnen wir mit Europa, so können wir uns wegen der Uebereinstimmung der im zwischenstaatlichen Verkehr fast aller Länder gebräuchlichen Maße und Gewichte sehr kurz fassen. Abgesehen von Großbritannien und Irland haben sämtliche Staaten Europas ausnahmslos die metrische Maß- und Gewichtsordnung eingeführt. Nur einige wenige Länder haben noch gewisse Besonderheiten, die der Erwähnung bedürfen. So werden in Litauen Bleche nach dem Arschin (gleich 0.71 Meter) gehandelt; die Niederlande unterteilen das Kilogramm in 10 Unzen von je 100 Gramm und handeln Holz nach der Einheit von 4.68 Kubikmeter, und schließlich ist in der Tschechoslowakei die Bezeichnung „Doppelzentner“ unbekannt oder mißverständlich, da hier schon der Begriff „Zentner“ eine Gewichtseinheit von 100 Kilogramm bedeutet; es ist deshalb die Kilogrammbezeichnung vorzuziehen. Die einzige Ausnahme von der metrischen Maßordnung bilden, wie bereits gesagt, Großbritannien und Irland. Da die englische Ordnung für einen großen Teil der Erde, zumal das britische Weltreich,

gebräuchlich ist, lassen wir nachstehend die Hauptmaße folgen: 1 yard (0.9144 Meter) gleich 36 inches (à 2.54 Zentimeter); 1 gros gleich 144 Stück; 1 long ton gleich 20 hundredweights (1 cwt à 112 lbs gleich 50.8 Kilogramm) gleich 2240 lbs gleich 1016 Kilogramm; 1 lb gleich 453.6 Gramm; 1 gallon gleich 4.546 Liter.

Wenden wir uns Amerika zu, so ergibt sich zunächst, daß auf der nördlichen Hälfte des Erdteils entweder die englische Ordnung angewendet wird (Kanada) oder nahe Verwandtschaft damit besteht (Vereinigte Staaten von Nordamerika). Die Vereinigten Staaten haben wie Großbritannien die Einheiten inch, yard, pound (entspricht dem engl. lb), long ton. Außerdem sind jedoch vor allem folgende Maß- und Gewichtseinheiten hervorzuheben: 1 gallon gleich 4 quarts gleich 3.7854 Liter; 1 barrel gleich 31.5 gallons; 1 bushel gleich 35.24 Liter; 1 cental gleich 100 pounds gleich 45.36 Kilogramm.

In Mittelamerika und auf den Westindischen Inseln ist für die meisten größeren Länder die metrische Maß- und Gewichtsordnung anwendbar, so in Mexiko, Guatemala, Honduras, Nicaragua, El Salvador, Costa Rica, Kuba, Haiti, während Portorico neben der zwar amtlich eingeführten metrischen Ordnung noch in erster Linie englische Maße bevorzugt. Die britischen Einheiten sind naturgemäß in British Westindien üblich, also vorzüglich auf folgenden Inseln: Jamaica, Bahama, Barbados, Bermuda, Trinidad, Tobago, daneben in der Dominikanischen Republik (hier zum Teil auch alte spanische Einheiten). Das einzige Land, das den Vereinigten Staaten von Nordamerika folgt, ist Panama.

Die Länder Südamerikas, die im innern Handel noch viele alte spanische Maße aufweisen, sind im zwischenstaatlichen Verkehr fast ausnahmslos an die metrische Ordnung gewöhnt, so Columbien, Venezuela, Französisch Guayana, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Paraguay und Uruguay. Abweichende Berechnungen zeigen nur Brasilien, wo neben den metrischen Einheiten teilweise auch die englischen angewendet werden, ferner Holländisch Guayana und Curaçao, für welche die niederländischen Maße gelten, und vor allem British Guayana, wo die englische Ordnung herrscht.

Afrika zeigt als Kolonialland fast durchweg die Gewohnheiten der europäischen Mutterländer. Das heißt also, daß bei einem Teil die metrische, bei dem andern die englische Maß- und Gewichtsordnung im zwischenstaatlichen Verkehr üblich ist. Zu den Ländern der ersten Art gehören Marokko, Algerien, Tunis, Tripolis, Aegypten, Abessinien, Gui-

nea, französisches Mandatsgebiet Kamerun, Belgisch und Französisch Kongo, Italienisch Libyen, Mozambique und Angola (hier jedoch auch englische Maße). Die britische Ordnung herrscht in allen Ländern und Gebieten, die englische Kolonien, Domänen oder Mandate sind: Kenia und Uganda, Nigeria, britisches Mandatsgebiet Kamerun, britisch-südafrikanisches Mandatsgebiet (ehemaliges Deutsch-Südwestafrika), britisches Mandatsgebiet Tanganjika (Teil des ehemaligen Deutsch-Ostafrika, wo auch die metrische Ordnung bekannt ist), Togo-Goldküste und der Südafrikanische Bund. Jedoch sind hier mit Ausnahme von Rhodesien einige englische Maße amtlich auf Zehnergrundlage gestellt worden: 1 short ton gleich 2000 lbs, 1 cental (statt cwt) gleich 100 lbs, und ebenso sind die metrischen Einheiten voll anerkannt.

Die verwickeltesten Maß- und Gewichtsverhältnisse herrschen in Asien. In Vorderasien (Insel Cypern, Türkei, Palästina, Syrien, Libanon, Transjordanien, Irak) kommt man mit metrischen Angaben meist zurecht, doch sind im Textilwarenhandel mit Palästina und dem Irak englische Einheiten gebräuchlich. Auch Persien, Afghanistan kennen die metrische Maßordnung, ebenso Indochina, Französisch Indien, Siam, Niederländisch Indien und die Philippinen. Daneben ist in Indochina, Französisch Indien und Siam der Picul (60,48 Kilogramm) eine gebräuchliche Rechnungseinheit. Die britischen Maße werden angewendet in Britisch Indien und Ceylon, den

Straits Settlements, China, Hongkong und Japan, indes spielt im Verkehr mit China und Hongkong auch der Picul eine große Rolle, während Japan, Korea und Formosa noch eine große Anzahl einheimischer Maß- und Gewichtsbezeichnungen kennen, die aber für den überseeischen Verkehr von geringer Bedeutung sind.

Schließlich Australien und Neuseeland. Beide haben als britische Domänen die englische Maß- und Gewichtsordnung, während im Verkehr mit den kleineren Südseeinseln und Hawaii die Einheiten der Mutterländer, also entweder die metrische, englische oder amerikanische Maßordnung Anwendung finden.

Wir sehen, daß die Maß- und Gewichtsverhältnisse auf der Erde, vor allem in den vier außereuropäischen Erdteilen, stark voneinander abweichen. Für den zwischenstaatlichen Geschäftsverkehr liegen darin naturgemäß Erschwerungen. Der Ausfuhrer muß mit ihnen rechnen und sich den jeweiligen Verhältnissen anpassen, wenn er sich von seinen Bemühungen Erfolge versprechen will. Wäre es nicht eine dankenswerte Aufgabe zwischenstaatlicher Wirtschaftseinrichtungen, z. B. der Internationalen Handelskammer, sich für eine Vereinheitlichung der Maße und Gewichte auf der Grundlage der metrischen Ordnung einzusetzen? Oder rührt man dabei in England und den Vereinigten Staaten an Unwägbarkeiten, die niemals aufgegeben werden können? Dr. A. Niemeier.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten acht Monaten 1934.

a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar-August 1934	10,321	25,491	1,147	3,329
Januar-August 1935	10,614	31,392	1,177	3,995
EINFUHR:				
Januar-August 1934	10,636	20,532	226	871
Januar-August 1935	9,758	25,028	280	1,091

b) Spezialhandel allein:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	457	1,222	119	363
Februar	580	1,505	121	264
März	593	1,711	123	382
April	427	1,379	110	331
Mai	769	2,291	138	396
Juni	409	1,276	144	412
Juli	467	1,441	110	322
August	402	1,188	102	293
Januar-August 1934	4,104	12,013	967	2,763
Januar-August 1935	4,735	14,152	868	2,874
EINFUHR:				
Januar	431	953	5	32
Februar	456	962	8	51
März	504	1,097	9	59
April	431	978	9	47
Mai	615	1,119	11	64
Juni	641	1,061	7	35
Juli	488	851	6	42
August	511	879	7	37
Januar-August 1934	4,077	7,900	62	367
Januar-August 1935	3,744	8,293	66	373

Belgien. — Aenderung des Zolltarifs für Seidenwaren, Wirkwaren, Stickereien usw. Die belgische Regierung beabsichtigt, die bisherige Wertverzollung in eine solche nach dem Gewicht umzuwandeln, und hat einen entsprechenden Entwurf schon ausgearbeitet, der z. B. für Gewebe aus Seide und Kunstseide und für Mischgewebe, an Stelle der bisherigen Belastung von 18% und 16% vom Wert, Ansätze von weit über 100 belg. Franken je kg für Gewebe aus Naturseide und von rund 50 belg. Fr. für solche aus Kunstseide vorsieht; sollten sie unverändert zur Anwendung gelangen, so wäre die Absatzmöglichkeit ausländischer Seiden- und Kunstseidengewebe in Belgien ernstlich gefährdet. Die belgischen Seidenzölle sind im Vertrag mit Frankreich gebunden, doch kann die Kündigung mit kurzer Frist erfolgen. Zurzeit sind Unterhandlungen zwischen den Vertretern der französischen

und belgischen Seiden- und Kunstseidenindustrie im Gange, um womöglich eine Verständigung herbeizuführen; die belgische Regierung wartet infolgedessen mit dem Inkrafttreten der neuen Ansätze noch zu.

Finnland. — Zollermäßigung. Die finnische Regierung hat den gesetzgebenden Räten einen Antrag unterbreitet, wonach künftig der Zoll für Ballonstoffe aus Naturseide von 247 Fmk. auf 50 Fmk. für dieselbe Gewichtseinheit herabgesetzt werden soll.

Schweden — ein Markt für Seide und Kunstseide: (Nachdruck verboten.) Die wirtschaftliche Lage in Schweden hat in den letzten Monaten eine erhebliche Besserung erfahren. Das erhellt auch aus der in der ersten Hälfte des Jahres 1934 stark gestiegenen Einfuhr von Textilien aller Art. Dabei handelt es sich nicht nur um Rohstoffe; auch die Einfuhr von Halb- und Fertigerzeugnissen ist stark gestiegen. Es hat auch durchaus den Anschein, daß diese Entwicklung sich noch weiter fortsetzt, so daß es wohl angebracht ist, die Marktverhältnisse näher zu untersuchen. Die nachstehenden Ausführungen sollen dazu beitragen, unserer Industrie die wichtigsten Hinweise zu geben.

Im ersten Halbjahr 1934 belief sich die schwedische Einfuhr von Naturseide auf 26,100 kg gegen 19,800 kg in der gleichen Zeit des Jahres 1933. Die schwedischen Auslandsbezüge von Kunstseide stiegen von 455,000 kg auf 747,250 kg. An Kunstseidengarn bezog Schweden in der ersten Jahreshälfte 1933 68,950 kg, und in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres 146,400 kg.

Hatte die schwedische Seideneinfuhr im Jahre 1932 einen Wert von 9,2 Millionen Kronen, so stieg der Einfuhrwert im folgenden Jahre auf 10,2 Millionen, also um 1 Million Kronen. Davon entfiel der weitaus größte Teil — nämlich 6 Millionen Kronen — auf ungezwirnte Kunstseide. Es wurde zwar für 700,000 Kronen weniger eingeführt als im Jahre 1932, aber die Entwicklung in der ersten Jahreshälfte 1934 läßt erkennen, daß wieder eine Steigerung eingetreten ist. Hauptlieferanten an nichtgezwirnter Kunstseide sind Holland, Deutschland, Belgien und die Schweiz. Deutschland lieferte 1933 für 1,5 Millionen Kronen, Holland für 2 Millionen und die Schweiz für 700,000 Kronen. Die schwedischen Bezüge aus der Schweiz sind um 400,000 Kronen gegen das Jahr 1932 zurückgegangen, die aus den beiden erstgenannten Ländern nur schwach gestiegen.

Zurückgegangen sind die schwedischen Auslandsbezüge aus gezwirnter Kunstseide, deren Wert von 1,1 Millionen Kronen im Jahre 1932 auf 955,000 Kronen im Jahre 1933 sank. Hauptlieferant ist Deutschland mit 378,000 Kronen. Holland lieferte für über 160,000 Kronen — ungefähr den gleichen Anteil wie 1932 —; die Schweiz hingegen konnte ihren Anteil von 165,632 Kronen auf fast 190,000 Kronen im Jahre 1933 stei-